

1. Satzung zur Änderung der Steuersatzung (Gewerbsteuer)

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der §§ 16 und 17 a des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) erläßt die Stadt Neusäß folgende

Steuersatzung

§ 1

Der Hebesatz zur Erhebung der Gewerbsteuer nach dem einheitlichen Steuermeßbetrag wird auf 340 v.H. festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1980 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. Oktober 1978 außer Kraft.

Neusäß, 14. April 1980

Schönsteiner

1. Bürgermeister